

§ 8

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. das Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 23. März 1935 (RGBl. I S. 407) in der Fassung der Steuerreformverordnung vom 1. Dezember 1948 (ZVOBl. I 1949 S. 235);
 2. die Durchführungsbestimmungen vom 5. Juli 1935 zum Kraftfahrzeugsteuergesetz (RGBl. I S. 875);
 3. die Siebente Durchführungsbestimmung vom 29. Juni 1949 zur Steuerreformverordnung — Kraftfahrzeugsteuer — (ZVOBl. I S. 520);
 4. die Zweiundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 24. November 1950 zur Steuerreformverordnung — Kraftfahrzeugsteuer — (GBl. S. 1177);
 5. der § 2 der Verordnung vom 7. Februar 1957 über die Grundsteuer und Kraftfahrzeugsteuer der Haushaltsorganisationen (GBl. I S. 122);
 6. die Anordnung Nr. 87/50 vom 10. November 1950 über die Erhebung von Kraftfahrzeugsteuer bei vorübergehendem Aufenthalt außerdeutscher Kraftfahrzeuge in der Deutschen Demokratischen Republik (Deutsche Finanzwirtschaft Nr. 22 S. 476);
 7. die Anordnung Nr. 120/51 vom 9. Mai 1951 über Kraftfahrzeugsteuer für Probefahrtenkennzeichen (Deutsche Finanzwirtschaft Nr. 17/18 S. 286);
 8. die Anordnung vom 22. November 1956 über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer (GBl. I S. 1329);
 9. die Anweisung vom 16. Februar 1953 zur Kraftfahrzeugsteuer für selbstfahrende Arbeitsmaschinen (ZBl. S. 51);
 10. die Anweisung vom 10. Dezember 1953 über den Wegfall der Kraftfahrzeugsteuerkarten (ZBl. S. 595);
 11. die Anweisung vom 13. August 1954 über Kraftfahrzeugsteuer für Kraftfahrzeuge der Schwerbeschädigten (ZBl. S. 453).

Berlin, den 16. November 1961

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister der Finanzen

St o p h
Stellvertreter
des Vorsitzenden
*des Ministerrates

I. V. : S a n d i g
Erster Stellvertreter
des Ministers

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Kraftfahrzeugsteuer.**

Vom 17. November 1961

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 16. November 1961 über die Kraftfahrzeugsteuer (GBl. II S. 505) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für das Verfahren der Kraftfahrzeugsteuererhebung gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 der Ersten

Durchführungsbestimmung vom 17. November 1961 zur Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II S. 504) entsprechend.

§ 2

Kraftfahrzeugsteuer wird auf Antrag nicht erhoben für

- a) Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Einrichtung ausschließlich als Feuerlösch- und Krankenfahrzeuge verwendet werden;
- b) Zugmaschinen ohne Güterladeraum, die für landwirtschaftliche Arbeiten verwendet werden;
- c) Kraftfahrzeuge, die für eine diplomatische oder konsularische Vertretung oder ein Mitglied dieser Vertretungen zugelassen sind, wenn gegenseitige Befreiung von dieser Steuer vorliegt; *
- d) Kraftfahrzeuge von Schwerbeschädigten, denen durch einen Facharzt der zuständigen Poliklinik bescheinigt wird, daß sie nach Art und Schwere ihrer Körperbehinderung zur Fortbewegung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind Voraussetzung ist weiterhin, daß das Kraftfahrzeug einen Hubraum von nicht mehr als 1000 cm^M h² und nicht zu gewerblichen Zwecken benutzt wird Für Personenkraftwagen mit einem Hubraum vor über 1000 cm³ ist die Kraftfahrzeugsteuer nach Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Berlin, den 17. November 1961

Der Minister der Finanzen

I. V. : S a n d i g
Erster Stellvertreter des Ministers

Berichtigungen

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1455 vom 7. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Maschinen für die Zuckerwaren- und Süßwarenindustrie, Kakao- und Schokoladenherstellungsmaschinen sowie für sonstigen Maschinen für die Zuckerwarenindustrie — (Sonderdruck Nr. P 1028 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Preisliste 8 — Fondant-Tabliermaschine Type 0 — Spezial — muß es unter Ausstattung statt: mit Motor, richtig: **ohne Motor** heißen.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1962 vom 18. September 1961 — Saat- und Pflanzgut für LPG und GPG — (GBl. II S. 470) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 muß es statt „Saat- und Pflanzgut“ richtig heißen: **„Saat- und Pflanzgut für den Konsumanbau.“**